

INGENIEURVERTRAG

zwischen der Zentralmülldeponie Rastorf GmbH, Hoheneichen 20, 24211 Rastorf (AG Plön HRA 1066), vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Becker

– nachfolgend: Auftraggeber –

und

– nachfolgend: Auftragnehmer –

über die

Planungsleistungen für die Realisierung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf der Zentralmülldeponie Rastorf im Kreis Plön

Inhaltsübersicht

1.	<i>Teil: Gegenstand und Grundlagen</i>	2
	§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags.....	2
	§ 2 Grundlagen des Vertrags.....	3
	§ 3 Unterlagen zum Vertrag.....	4
2.	<i>Teil: Leistungspflichten und Honorar</i>	4
	§ 4 Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung	4
	§ 5 Übergreifende Leistungspflichten	5
	§ 6 Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen	8
	§ 7 Fachlich Beteiligte	11
	§ 8 Termine und Fristen	11
	§ 9 Personaleinsatz des Auftragnehmers.....	11
	§ 10 Örtliche Präsenz	12
	§ 11 Honorar	12
3.	<i>Teil: Vertragsabwicklung</i>	15
	§ 12 Loyalitätspflichten	15
	§ 13 Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten	17
	§ 14 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	19
	§ 15 Herausgabeansprüche des Auftraggebers	19
	§ 16 Urheberrecht.....	20
	§ 17 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit.....	21
	§ 18 Leistungsverzögerungen	21
	§ 19 Abnahme der Vertragsleistungen	22
	§ 20 Abrechnung und Zahlungen	23
	§ 21 Kündigung durch den Auftraggeber	25
	§ 22 Kündigung durch den Auftragnehmer	26
	§ 23 Haftung und Verjährung.....	27
	§ 24 Arbeitsgemeinschaft	27
	§ 25 Schlussbestimmungen.....	28

1. Teil: Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags

- § 1.1 **Allgemeines.** Gegenstand dieses Ingenieurvertrages im Sinne von § 650p Abs. 1 BGB sind Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke für die Baumaßnahme (nachfolgend gleichbedeutend: „Baumaßnahme“ oder „Gesamtmaßnahme“):

Realisierung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf der Zentralmülldeponie Rastorf im Kreis Plön

Zu der Baumaßnahme zählen die Geländefreimachung einschließlich des Rückbaus oder Teilrückbaus der temporären mineralischen Oberflächenabdeckung, Profilierungsmaßnahmen zur Herstellung der notwendigen Mindestgefälle und der Endkubatur, die Herstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung (insbesondere deren Anhang 1) inklusive des Wegebaus für die spätere Befahrung, die Oberflächenwasserableitung und die Gasfassung. Die Baumaßnahme wird in diesem Vertragstext und der Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers (vgl. § 2.1.4) nebst Anlagen näher konkretisiert.

- § 1.2 **Planungs- und Überwachungsziele.** Übergeordnetes Ziel der Planungsleistungen und Überwachungsleistungen des vorliegenden Vertrags ist die rechtskonforme und fachgerechte Durchführung der in dem vorstehenden Absatz § 1.1 angeführten und durch den Vertrag, insbesondere die Aufgabenbeschreibung, konkretisierten Gesamtmaßnahme. Die Ziele der Planungs- und Überwachungsleistungen werden durch den Vertrag, insbesondere die Aufgabenbeschreibung, näher beschrieben und im Auftragsverlauf konkretisiert und fortgeschrieben. Die Leistungen sind auf der Basis der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen sowie der § 3 genannten Unterlagen zu erbringen.
- § 1.3 **Leistungsbild.** Gegenstand des Vertrages sind nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages und der in Bezug genommenen Anlagen und Regelwerke die Planungsleistungen und Überwachungsleistungen des Leistungsbilds **Objektplanung für Ingenieurbauwerke** im Sinne von §§ 41-44 HOAI 2013, hier für ein Ingenieurbauwerk gemäß § 41 Nr. 5 HOAI 2013 (Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung), vgl. Anlage 12 Nr. 12.2 Gruppe 5 HOAI 2013.
- § 1.4 **Öffentlicher Auftrag, öffentliche Mittel.** Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme im Auftrag der im Rubrum dieses Vertrages als Auftraggeber genannten Gesellschaft. Dieser versteht sich als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB, da er seine Aufgabe der Deponienachsorge und Rekultivierung als Gemeinwohlaufgabe im Auftrag des Kreises Plön wahrnimmt, dem der Planfeststellungsbeschluss für die Deponie erteilt wurde und der die Erfüllung dieser Aufgabe auch finanziert und die Gesellschaft hierbei überwacht. Der Auftragnehmer hat daher seine Tätigkeit an den Vorschriften für öffentliche Aufträge und für den ordnungsgemäßen Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln auszurichten.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- § 2.1 **Vertragsbestandteile.** Bestandteile dieses Vertrags sind in der nachstehend genannten Rangfolge:
- 2.1.1. dieser Vertragstext,
 - 2.1.2. die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers (ggf. aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sowie aller Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften) nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG-Formblatt 2)
 - 2.1.3. die darin ausdrücklich genannten Anlagen,
 - 2.1.4. die Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers (Anlage),
 - 2.1.5. die HOAI 2013, vgl. § 2.2.
 - 2.1.6. das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (Anlage).
- § 2.2 **Preisrechtliche Grundlage.** Auf diesen Vertrag findet kraft Vereinbarung die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung 2013 Anwendung.
- § 2.3 **Vorschriften-Grundlage.** Der Auftragnehmer hat die für seine Aufgaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für die Baumaßnahme in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere:
- 2.3.1. die Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit, die Planung und Durchführung der Baumaßnahme betreffen,
 - 2.3.2. die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts und Abfallwirtschaftsrechts, insbesondere der Deponieverordnung,
 - 2.3.3. den Planfeststellungsbeschluss für die ZMD Rastorf sowie ggf. Änderungen und Ergänzungen dazu und weitere bereits vorliegende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen,
 - 2.3.4. alle einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
 - 2.3.5. die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - 2.3.6. die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts,
 - 2.3.7. die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, namentlich
 - 2.3.7.1. die anwendbaren Bestimmungen aus dem Recht der EU
 - 2.3.7.2. den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - 2.3.7.3. die Vergabeverordnung des Bundes (VgV),
 - 2.3.7.4. das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG-SH),
 - 2.3.7.5. die schleswig-holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO),
 - 2.3.7.6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).
- § 2.4 **Beachtung.** Die vorgenannten Grundlagen sind vom Auftragnehmer zu beachten. Bedenken, die sich daraus für die Erreichung der Planungsziele und des Werkerfolgs sowie sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach seiner fachkundigen Einschätzung ergeben, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich und begründet geltend zu machen und Vorschläge zum Umgang damit zu unterbreiten.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

- § 3.1 **Unterlagen.** Dem Auftragnehmer werden – soweit er sie nicht schon während des Vergabeverfahrens erhalten hat – spätestens mit Vertragsabschluss die diesbezüglich in den Vergabeunterlagen genannten Unterlagen zur Deponie übergeben oder elektronisch übermittelt, insbesondere
- 3.1.1. der Planfeststellungsbeschluss für die ZMD Rastorf sowie ggf. Änderungen und Ergänzungen dazu und weitere bereits vorliegende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen
 - 3.1.2. die Plan- und Bestandsunterlagen zu den bereits erfolgten Maßnahmen zur (temporären) Oberflächenabdeckung
- § 3.2 **Beachtung.** Diese Unterlagen sind als Grundlage für die weitere Planungstätigkeit vom Auftragnehmer zu beachten. § 2.4 S. 2 gilt entsprechend.

2. Teil: Leistungspflichten und Honorar

§ 4

Leistungspflichten, stufenweise Beauftragung

- § 4.1 **Generelle und phasenspezifische Leistungspflichten.** Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in übergreifende und phasenspezifische Leistungspflichten. Die übergreifenden Leistungspflichten (insbesondere aus § 5, ferner z.B. aus § 3.2, § 7.2, § 8 - § 10, § 12 ff.) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen. Zusätzlich sind die allgemeinen Pflichten aus den Vereinbarungen über die Vertragsabwicklung zu beachten (insbes. im Teil 3 aufgeführt). Die phasenspezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten und zu erbringenden Leistungsphase zu erbringen.
- § 4.2 **Fester Auftragsumfang, Auftragsstufe 1.** Mit Vertragsschluss überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fest die Leistungen der Grundlagenermittlung, der Vorplanung, der Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung für Ingenieurbauwerke.
- § 4.3 **Stufenweise Beauftragung weiterer Auftragsstufen.** Die Beauftragung der weiteren Planungsleistungen erfolgt stufenweise. Beabsichtigt ist eine Aufgliederung der Auftragsstufen wie folgt
- 4.3.1. **Auftragsstufe 2:** Die an die feste Beauftragung (Auftragsstufe 1 gem. § 4.2) anschließende Auftragsstufe 2 umfasst die Leistungsphasen der Ausführungsplanung (§ 6.5), der Vorbereitung (§ 6.6) und Mitwirkung (§ 6.7) bei der Vergabe.
 - 4.3.2. **Auftragsstufe 3:** Die daran anschließende Auftragsstufe 3 umfasst die Leistungsphasen der Bauoberleitung (§ 6.8) und Objektbetreuung (§ 6.9).
- § 4.4 **Modalitäten der stufenweisen Beauftragung.** Die Übertragung erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiter übertragenen Leistungen zu erbringen. Unberührt bleibt sein Kündigungsrecht bei verspäteter Weiterbeauftragung (§ 22.1). Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Leistungsphasen oder Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken oder für mehrere Stufen gleichzeitig vorzunehmen.

- § 4.5 **Kein Rechtsanspruch.** Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung weiterer als der unter § 4.2 genannten Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrags auch im Fall der Fortsetzung der Ausführung und Planung nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5 Übergreifende Leistungspflichten

- § 5.1 **Werkerfolg.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß den vertragsgemäß vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen (vgl. § 1.2) und auf den in diesem Vertrag (insbesondere § 2 und 3) genannten Grundlagen seine Leistungen in allen Leistungsphasen stets so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei und gemäß den nachfolgenden Vorgaben durchgeführt werden kann.
- § 5.2 **Quantitäten und Qualitäten.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch den Vertrag, insbesondere in der Aufgabenbeschreibung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen, und zwar unter Beachtung ihrer Konkretisierung und Anpassung durch die vom Auftraggeber jeweils bereits gebilligten Planungsschritte nach diesem Vertrag. Der Auftragnehmer hat die Ziele bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich, solange nicht der Auftraggeber einer Abweichung vor ihrer Umsetzung schriftlich zugestimmt hat.
- § 5.3 **Kostenziele.** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass der jeweils zwischen den Vertragsparteien als Kostenziel abgestimmte Kostenrahmen eingehalten wird. Das Kostenziel ergibt sich anfänglich aus der Aufgabenbeschreibung. Es kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers fortgeschrieben und konkretisiert werden, insbesondere durch die Genehmigung der Kostenberechnung durch den Auftraggeber. Ordnet der Auftraggeber Änderungen gegenüber den bei Vertragsschluss vorliegenden und den vereinbarten Kostenobergrenzen zu Grunde gelegten Quantitäts-, Qualitäts- und Terminzielen oder andere Änderungen der Planungen nach Hinweis des Auftragnehmers (§ 5.5) und Durchführung des Verfahrens nach § 5.6 an, welche die Baukosten voraussichtlich erhöhen, so gilt die vom Auftraggeber daraufhin genehmigte neue Kostenberechnung als neues Kostenziel. Eine verschuldensunabhängige Baukostengarantie wird nicht versprochen, die Beachtung der Kostenziele ist lediglich eine vereinbarte Eigenschaft (Beschaffenheit) der planerischen Leistungen.
- § 5.4 **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.** Unabhängig von der Beachtung der konkreten Kostenziele hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb der Maßnahme unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzepts auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch aufgezehrt werden.
- § 5.5 **Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele.** Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Ziele

gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie unverzüglich schriftlich zu begründen und insbesondere auch Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Ziele sicherzustellen. Gleiches gilt, falls die Anordnung nach Auffassung des Auftragnehmers eine Änderung seines Honorars zur Folge hätte.

- § 5.6 **Hindernisse.** Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsoptionen und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen, so dass diese Ziele, insbesondere die Kostenziele doch noch eingehalten werden können.
- § 5.7 **Billigung von Planungsergebnissen.** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen inhaltlichen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- § 5.8 **Besprechungen.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen am Leistungsort teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden am Leistungsort oder am Sitz des Kreises Plön oder am Sitz der zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere in Flintbek bei Kiel, mitzuwirken. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Der Auftraggeber nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- § 5.9 **Leistungsänderungen.** Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung der Leistungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, so streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB), vgl. § 11.10. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines entsprechenden Angebots verpflichtet, im Falle einer Änderung des Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, so trifft ihn die Beweislast hierfür (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 S. 3 BGB). Die Parteien sind sich einig, dass die für Planungsleistungen typische allmähliche Konkretisierung und Verdichtung des Projekts und die damit einhergehende Konkretisierung der Beschaffenheitskriterien der Planung keine Änderung oder Ergänzung in dem vorstehenden Sinne darstellt. Daher liegt insbesondere keine Leistungsänderung vor, wenn der Auftraggeber sich für eine von mehreren im Rahmen der Vorplanung vorgestellten bzw. erörterten Varianten entscheidet und auf dieser Grundlage weiter geplant wird.

- § 5.10 **Anordnungsrecht.** Wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung erzielt, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, den vereinbarten Werkerfolg, insbesondere die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, eines geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Ebenso kann der Auftraggeber Leistungen und Änderungen anordnen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen, Anordnungen zur Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist; für die Beweislast gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Werden durch Anordnungen vom ursprünglichen Leistungssoll nicht erfasste zusätzliche oder wiederholte Leistungen erforderlich, richten sich die Auswirkungen auf das Honorar nach den diesbezüglichen Regelungen in § 11.11; unberührt bleibt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB, eine zusätzliche Vergütung wird also nicht für Leistungen gewährt, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs (Leistungssolls) erforderlich sind.
- § 5.11 **Prüfung von Unterlagen durch den Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.
- § 5.12 **Erstellung von Unterlagen.** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Planungsunterlagen für Genehmigungsverfahren als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen als Planverfasser zu unterzeichnen. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben.
- § 5.13 **DV-Austausch.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten in üblichen Formaten ausgetauscht werden können (Texte im doc- oder docx-Format und im pdf-Format, Tabellen im xls- oder xlsx-Format, Leistungsverzeichnisse in einem GAEB DA XML-Format und nötigenfalls als Text oder Tabelle, Zeitpläne im pdf-Format, Zeichnungen im dxf- und dwg-Format und im pdf-Format). Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen. Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- § 5.14 **Koordination.** Der Auftragnehmer hat andere fachlich Beteiligte in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich Herrenleistung zielgerichtet in die vertragsgemäße Planung integrieren lässt. Vom Auftraggeber beauftragte fachlich Beteiligte sind jedoch keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, für deren Verhalten er zu haften hätte.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten für die Leistungsphasen

- § 6.0 **Grundsatz.** Von den nachfolgend genannten Leistungen werden dem Auftragnehmer zunächst die in § 4.2 genannten Leistungen übertragen, nach Maßgabe der obigen Vereinbarungen zur stufenweisen Beauftragung gilt dies für den Fall der weiteren Beauftragung auch für die Leistungen der anschließenden Leistungsphasen. Dabei gelten für Inhalt und Umfang der Leistungspflicht das in § 43 und der Anlage 12.1 zur HOAI beschriebene Leistungsbild (Grundleistungen) für die jeweilige Leistungsphase als Leistungssoll vereinbart, soweit nicht Besondere Leistungen im Vertrag vereinbart sind. Die Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sind jeweils erbracht, wenn bezogen darauf der Werkerfolg (§ 5.1) unter Beachtung der vereinbarten Vorgaben, insbesondere der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben, erzielt ist, so dass die Baumaßnahme mangelfrei und gemäß diesen Vorgaben hergestellt werden kann; ergänzend gelten die bei den einzelnen Leistungsphasen dargestellten Mindestbedingungen (Meilensteine), unter denen die Leistungen als erbracht anzusehen sind.
- § 6.1 **Grundlagenermittlung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Grundlagenermittlung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 1 der Anlage 12.1 zu HOAI übertragen. Die Leistungen dieser Leistungsphase sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 1 Buchst. a) bis f) aufgeführten Leistungen erbracht und gemäß Buchst. f) zusammengefasst, erläutert und dokumentiert sind.
- § 6.2 **Vorplanung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Vorplanung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 2 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Die Leistungen dieser Leistungsphase sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 2 Buchst. a) bis k) aufgeführten Leistungen ausgeführt und entsprechend Buchst. k) zusammengefasst, erläutert und dokumentiert sind und insbesondere das Planungskonzept mit dem Auftraggeber abgestimmt ist.
- § 6.3 **Entwurfsplanung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 3 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Diese Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 3 genannten Leistungen ausgeführt sind und insbesondere die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet und übergeben ist, dass die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten und Terminvorgaben nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage Genehmigung und Ausführung geplant werden können.
- § 6.4 **Genehmigungsplanung.** Dem Auftragnehmer werden die Leistungen der Genehmigungsplanung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 4 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Öffentlich-rechtliches Verfahren und Genehmigungsverfahren im Sinne dieses Leistungsbildes wird ein Verfahren zur Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG) (statt eines Planfeststellungsbeschlusses) sein. Diese Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 4 genannten Leistungen ausgeführt sind und insbesondere der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erforderlichen Unterlagen genehmigungsfähig in der vertragsgemäßen Form übergeben, nach Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten und den Behörden angepasst und

in dem einschlägigen öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Maßgabe des Leistungsbilds mitgewirkt hat.

- § 6.5 **Ausführungsplanung.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Ausführungsplanung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 5 genannten Leistungen ausgeführt sind und insbesondere die zuvor erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfangs unter Berücksichtigung des Inhalts und der Nebenbestimmungen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zulassung ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist, die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Unterlagen so vollständig erstellt und übergeben sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können und schließlich die während der Objektausführung zu vervollständigenden Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
- § 6.6 **Vorbereitung der Vergabe.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Vorbereitung der Vergabe für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 6 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 6 genannten Leistungen ausgeführt sind und insbesondere unter Berücksichtigung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminziele die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind und die erforderlichen Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen eindeutig und erschöpfend aufgestellt, zusammengestellt und auch in zur Veröffentlichung geeigneter digitaler Form übergeben sind. Soweit der Auftraggeber für die Vergabeunterlagen und die Vertragsbedingungen Muster zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden; der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Mustern jedoch nicht verpflichtet.
- § 6.7 **Mitwirkung bei der Vergabe.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Mitwirkung bei der Vergabe für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 7 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Die Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 7 genannten Leistungen für alle Gewerke und Lose ausgeführt sind und insbesondere die Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen und übergeben ist, die Kostenkontrolle durchgeführt, der Kostenanschlag vom Auftraggeber anerkannt und die Mitwirkung bei der Auftragserteilung für alle Gewerke und Lose erbracht wurde.
- § 6.8 **Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke die Grundleistungen der Bauoberleitung nach Maßgabe der Leistungsphase 8 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Unter demselben Vorbehalt werden dem Auftragnehmer auch die folgenden Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase im Sinne der genannten Anlage übertragen:
- 6.8.1. Kostenkontrolle,
 - 6.8.2. Prüfen von Nachträgen
 - 6.8.3. Örtliche Bauüberwachung:
 - 6.8.3.1. Plausibilitätsprüfung der Absteckung
 - 6.8.3.2. Überwachen der Ausführung der Bauleistungen

- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung),
 - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen,
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen,
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,
 - Dokumentation des Bauablaufs,
- 6.8.3.3. Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße,
- 6.8.3.4. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
- 6.8.3.5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
- 6.8.3.6. Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme,
- 6.8.3.7. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

Zu den Leistungen nach S. 1 und 2 gehören auch die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung von Behinderungsanzeigen und – als Besondere Leistung – von Nachträgen ausführender Unternehmen. Der Auftragnehmer hat Bescheinigungen für die Rechnungsprüfung der bauausführenden Unternehmen auszustellen, durch welche er bescheinigt, ob die Bauleistungen in Art und Umfang wie berechnet vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind, die Vertragspreise eingehalten worden sind und alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind. Stundenlohnarbeiten sind zu überwachen und Stundenlohnzettel zu bescheinigen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber durch Vorlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen nach den Vorgaben des Auftraggebers bei der Prüfung der Mittelverwendung auch gegenüber dem Kreis Plön zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat eine fortlaufende Kostenkontrolle der tatsächlichen im Verhältnis zu den genehmigten Kosten (§ 5.3) durchzuführen und den Auftraggeber fortlaufend zu unterrichten. Die Leistungen sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 8 genannten Leistungen einschließlich der vereinbarten Besonderen Leistungen ausgeführt sind und insbesondere alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind, alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle sowie die Vorlage der prüffähigen Abrechnungsunterlagen erfolgt und die Abrechnung mit dem Kreis Plön durchgeführt ist.

§ 6.9 **Objektbetreuung.** Unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung werden dem Auftragnehmer die Leistungen der Objektbetreuung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach Maßgabe der Leistungsphase 9 der Anlage 12.1 zur HOAI übertragen. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur rechtzeitigen Objektbegehung vor Ablauf der Verjährungsfristen mit bauausführenden Firmen und zur eigenständigen Einladung dazu in Abstimmung mit dem Auftraggeber verpflichtet. Die Leistungen dieser Leistungsphase sind erbracht, wenn die in dem genannten Leistungsbild der HOAI-Anlage 12.1 LPH 9 genannten Leistungen ausgeführt sind, insbesondere die vorgenannten Objektbegehungen abgeschlossen und alle innerhalb der Verjährungsfristen festgestellten Mängel fachlich bewertet sind. Dem Auftraggeber ist vorbehalten, den Auftragnehmer für alle oder einzelne festgestellte Mängel mit der Besonderen Leistung des Überwachens der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist zu beauftragen; die Vergütung dieser Besonderen Leistung richtet sich im Auftragsfall nach § 11.11.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- § 7.1 **Fachlich Beteiligte.** Folgende Leistungen werden von gesondert beauftragten fachlich Beteiligten je nach Erfordernis erbracht, sind also nicht Gegenstand des Vertrages:
- 7.1.1. Umweltverträglichkeitsstudien, Biotop- und Artenschutzbegutachtung
 - 7.1.2. Rechtsberatung
 - 7.1.3. Brandschutzberatung
 - 7.1.4. Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo) nach Baustellenverordnung,
 - 7.1.5. Fremdüberwachung/Fremdprüfung Deponiebau.
- § 7.2 **Benennung (weiterer) Beteiligter.** Diese Beteiligten werden vom Auftraggeber nach Erfordernis benannt und sind vom Auftragnehmer nach Erfordernis bzw. Weisung des Auftraggebers in Abstimmungen einzubeziehen, ohne dass insoweit eine gesonderte oder erhöhte Vergütung anfällt. Der Auftragnehmer hat die Benennung rechtzeitig schriftlich einzufordern. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer fachlich Beteiligte ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und ihn bei der Auswahl zu beraten. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber.

§ 8

Termine und Fristen

- § 8.1 **Terminziele.** Die Realisierung der Baumaßnahme soll unverzüglich erfolgen. Konkrete Terminziele sind in der Aufgabenbeschreibung genannt.
- § 8.2 **Zeit- und Ablaufplan.** Der Auftragnehmer erarbeitet auf der Grundlage der gem. § 8.1 abgestimmten Terminziele den Zeit- und Ablaufplan für alle Leistungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Er hat diesen in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuschreiben und die weiteren Terminpläne darauf aufzubauen.
- § 8.3 **Vertragsfristen.** Folgende im Zeit- und Ablaufplan auf der Grundlage der Terminziele zu benennende Termine werden –im Falle der Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase – Vertragsfristen für
- 8.3.1. Vorlage der Genehmigungsplanung,
 - 8.3.2. Vorlage der Ausschreibungsunterlagen für den Bau,
 - 8.3.3. Baubeginn,
 - 8.3.4. Fertigstellung
 - 8.3.5. Vorlage aller Unterlagen für die Abrechnung.

§ 9

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- § 9.1 **Verantwortliche.** Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer benannt und eingesetzt (Name und Berufsqualifikation):

9.1.1. Herr/Frau _____ (Projektleiter)

9.1.2. Herr/Frau _____ (stellv. Projektleiter)

- § 9.2 **Personelle Kontinuität.** Der Auftragnehmer hat eine einheitliche Projektleitung über alle Leistungsphasen sicherzustellen, also, dass die genannten Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden, sofern nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegt. Als wichtige Gründe gelten nur Ausscheiden aus dem Unternehmen, längere Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit. Änderungen sind dem Auftraggeber in jedem Falle unverzüglich anzukündigen und mit ihm abzustimmen.

§ 10 Örtliche Präsenz

- § 10.1 **Baubüro, Präsenz und Kontrollen.** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat jedoch im Falle der Beauftragung mit der örtlichen Bauüberwachung gem. § 6.8.3 die Anwesenheit eines der von ihm benannten Verantwortlichen an der Baustelle an drei nicht aufeinanderfolgenden Arbeitstagen pro Woche während der Bauphase sicherzustellen (inklusive des Termins zur Baubesprechung). Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die telekommunikative Erreichbarkeit eines der von ihm benannten Verantwortlichen per Telefon und Mobilfunk während der Zeiten des Baustellenbetriebs ständig zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat regelmäßige Kontrollen nach Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten durchzuführen. Das gilt insbesondere bei schadensträchtigen Bauarbeiten.
- § 10.2 **Besprechungen.** Besprechungen finden jedenfalls während der Bauphase am Ort der Baumaßnahme (auf der Baustelle) statt (Termine mit dem Kreis oder Genehmigungsbehörden ggf. an deren Sitzen). Besprechungen finden in einem regelmäßigen Turnus gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren sowie nach Erfordernis statt.
- § 10.3 **Verfügbarkeit gem. Angebot.** Weitere Einzelheiten der Verfügbarkeit des Auftragnehmers vor Ort richten sich nachrangig zu den vorstehenden Regelungen nach dem Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren.

§ 11 Honorar

- § 11.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer als Entgelt für seine Leistungen ein Honorar zu zahlen, welches wie folgt vereinbart wird:
- § 11.2 **Einheitliches Objekt.** Die Parteien sind sich einig, dass alle vereinbarten Leistungen solche für ein einziges Objekt im Sinne der HOAI sind. § 11 Abs. 1 HOAI findet daher keine Anwendung.
- § 11.3 **Anrechenbare Kosten.** Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten – ohne Umsatzsteuer – auf der Grundlage der vertragsgemäßen und vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung, die nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) aufzustellen ist. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, so gilt als

Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, die ebenfalls nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 aufzustellen ist.

- § 11.4 **Honorarzonen und –sätze.** Die Höhe des Honorars für die Grundleistungen ist der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI 2013 unter Anwendung folgender Honorarzone und -satzes zu entnehmen:

	Ingenieurbauwerke
Honorarzone	III
Honorarsatz	

- § 11.5 **Kein Umbauzuschlag.** Ein Umbauzuschlag im Sinne von § 36 HOAI (i.V.m. anderen Vorschriften) ist ausgeschlossen.

- § 11.6 **Bewertung.** Die Leistungen der Leistungsphasen gemäß § 6 dieses Vertrags werden wie folgt in Prozentsätzen des Honorars bewertet:

		Prozentsatz des Honorars
§ 6.1	Grundlagenermittlung	2 %
§ 6.2	Vorplanung	20 %
§ 6.3	Entwurfsplanung	25 %
§ 6.4	Genehmigungsplanung	5 %
§ 6.5	Ausführungsplanung	15 %
§ 6.6	Vorbereitung der Vergabe	13 %
§ 6.7	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
§ 6.8	Objektüberwachung und Doku/Bauoberleitung	15 %
§ 6.9	Objektbetreuung	1 %

- § 11.7 **Besondere Leistungen.** Besondere Leistungen werden ausschließlich nach den nachfolgenden Maßgaben besonders vergütet:

- 11.7.1. Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke gem. § 6.8.3, mit % der anrechenbaren Kosten
- 11.7.2. Prüfung und Bewertung von Nachträgen der ausführenden Unternehmen, gem. § 6.8.2 und § 6.8.3.2 3. Spiegelstrich, nach erforderlichem und angemessenem Zeitaufwand auf der Grundlage der in § 11.11 genannten Stundensätze,
- 11.7.3. Weitere Besondere Leistungen nach § 6.8.1, § 6.8.3.3 bis § 6.8.3.7, als Gesamtpauschale in Höhe von €

- § 11.8 **Nebenkosten.** Eine Erstattung von Nebenkosten gemäß § 14 HOAI erfolgt pauschal in Höhe von % vom Nettohonorar.

§ 11.9 **Umsatzsteuer.** In dem vorstehenden Honorar ist die vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ihren Ersatz nach Maßgabe von § 16 HOAI. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

§ 11.10 **Vergütungsvereinbarung bei Leistungsänderungen.** Zur Erreichung des Werkerfolgs erforderliche Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben (§ 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB) und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, so streben die Vertragsparteien gemäß § 5.9 Einvernehmen hierüber und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Müssen Planungsleistungen einer Leistungsphase bei Ausführung des Änderungsbegehrens nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu erbracht werden, ist die zusätzliche Vergütung auf der Basis der für die jeweiligen Leistungsphase vereinbarten prozentualen Bewertung im Sinne von § 11.6 und unter Berücksichtigung der Verwendung bereits erbrachter Planungsleistungen zu ermitteln.

§ 11.11 **Vergütung bei Anordnungen.** Wird kein Einvernehmen über eine Leistungsänderung erzielt und trifft der Auftraggeber deshalb eine Anordnung (§ 5.10), so richtet sich ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach den Maßstäben des § 650q Abs. 2 BGB. Dazu wird konkretisierend vereinbart: Die Höhe einer zusätzlichen Vergütung bestimmt sich gem. § 650q Abs. 2 Satz 1 BGB nach den Entgeltberechnungsregeln der HOAI, soweit diese anwendbar sind, insbesondere bei Anordnung von Grundleistungen. Unberührt bleibt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB. Soweit nach der HOAI eine freie Vereinbarung möglich, aber nicht getroffen ist, richtet sich die Höhe einer zusätzlichen Vergütung nach einer entsprechenden Anwendung von § 650c BGB. Als Maßstab für die tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive Zuschläge im Sinne von § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB gilt der erforderliche Zeitaufwand unter Zugrundelegung der im folgenden Absatz § 11.12 genannten Stundensätze. Die Hinterlegung einer Urkalkulation im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB wird nicht vereinbart.

§ 11.12 **Vergütung nach Zeitaufwand.** Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand in diesem Vertrag vereinbart ist oder sich eine zusätzliche Vergütung bei Anordnungen nach dem Zeitaufwand richtet, gelten die folgenden Stundensätze:

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 11.12.1. | für den Auftragnehmer/Geschäftsführer/Projektleiter | _____ €/h |
| 11.12.2. | für (andere) Mitarbeiter mit der Qualifikation Dipl.-Ing. (bzw. Master) | _____ €/h |
| 11.12.3. | für sonstige Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (Bachelor/Techniker u vglb.): | _____ €/h |

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden monatlich durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Ausführung von nach Zeitaufwand zu vergütenden Leistungen in jedem Fall rechtzeitig vor deren Beginn schriftlich anzuzeigen, sofern nicht offensichtlich ist, dass dem Auftraggeber dies bereits bewusst ist.

§ 11.13 **Bauzeitverzögerungen.** Verzögert sich die Bauzeit infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen

Mehraufwendungen der Leistungen gem. § 6.8 (Bauüberwachung) eine zusätzliche Vergütung in entsprechender Anwendung des vorstehenden Absatzes (§ 11.13) zu vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht bei einer Überschreitung um bis zu drei Monate, diese ist durch das vereinbarte Honorar abgegolten.

3. Teil: Vertragsabwicklung

§ 12 Loyalitätspflichten

- § 12.1 **Sachwalterstellung.** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrags ihm mitübertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- § 12.2 **Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er keinen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten verursacht und den Auftraggeber durch alle zumutbaren Maßnahmen zu unterstützen, solchen Verstößen entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere
- 12.2.1. die Sicherstellung der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch Vorbefassung gemäß § 7 VgV und vergleichbaren Vorschriften,
 - 12.2.2. das Treffen von Vorkehrungen dagegen, dass der Auftragnehmer und für ihn vertragsgemäß bei für den Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren tätige natürliche Personen nicht nach § 6 VgV wegen Tätigkeiten für einen Bieter oder Bewerber oder deshalb, weil das Unternehmen des Auftragnehmers zugleich geschäftliche Beziehungen zu einem Bieter oder Bewerber hat, als voreingenommen gelten; in Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und sich bis zu einer Anordnung des Auftraggebers jeder Mitwirkung am Vergabeverfahren zu enthalten.
- § 12.3 **Allgemeine Leistungsanforderungen.** Die Leistungen des Auftragnehmers müssen, soweit nicht speziellere Anforderungen im Vertrag vereinbart sind, stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich dem eines wirtschaftlichen Betriebs des Vertragsgegenstands sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers bzw. seines Personals nicht gemindert.
- § 12.4 **Mindestentgeltspflicht.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Er ist im Übrigen verpflichtet, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmer an Bundesfreiwilligendienste) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 € (brutto) – welches der Anpassung nach dem Gesetz unterliegt – zu zahlen. Soweit auf einen Auftrag sowohl die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1

als auch die von § 4 Abs. 3 TTG zu treffen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

§ 12.5 **Besondere Kontrollrechte betreffend Arbeitsbedingungen.** Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der gesetzlichen und nach diesem Vertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern sowie Verleihern von Arbeitskräften, insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund des Tarifreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG SH) auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang gilt insbesondere:

12.5.1. Der Auftraggeber darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 TTG SH sowie die zwischen dem Auftragnehmer und Nachunternehmern sowie Verleihern von Arbeitskräften abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskunft verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 TTG SH).

12.5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern einräumen zu lassen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 TTG SH).

12.5.3. Der Auftragnehmer sowie seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 TTG SH).

12.5.4. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben von § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzulegen und zu erläutern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen (vgl. § 11 Abs. 3 TTG).

12.5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Überprüfungen gemäß § 15 TTG bereitzuhalten und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen. Die zuständige Behörde ist auch zu einer Überprüfung vor Ort berechtigt. Zuständige Behörde ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

§ 12.6 **Vertragsstrafe nach § 12 Abs. 1 TTG.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung gem. § 4 TTG SH oder die Regelung von § 12.4 dieses Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auch in dem Fall verwirkt, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Im Falle mehrerer Verstöße ist die Höhe der Vertragsstrafe auf insgesamt 5 % des Auftragswerts beschränkt. Als Auftragswert in diesem Sinne gilt der Wertungspreis des letzten Angebots im Vergabeverfahren.

§ 12.7 **Unteraufträge.** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit einem eigenen Büro zu erbringen, soweit nicht in seiner Bewerbung und im Angebot die Einschaltung von Nachunternehmern angekündigt und diese benannt wurden. Die

Einschaltung anderer als der benannten Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt. Alle Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere Mindestentgelte einzuhalten, insbesondere die entsprechenden Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG SH). Hierfür hat der Auftragnehmer von den eingesetzten Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Erklärung entsprechend den Anforderungen von § 2.1.2 (TTG-Formblatt 2) einzuholen. Der Auftragnehmer hat ferner

- 12.7.1. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- 12.7.2. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 12.8 **Fachkunde der Vertreter des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomingenieur bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen aufweisen. Für die Bauoberleitung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens drei Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Unberührt bleiben speziellere Anforderungen in diesem Vertrag. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Von diesem ausgestellte und vollzogene Bescheinigungen über die Rechnungsprüfung wirken gegen den Auftragnehmer.

§ 12.9 **Änderungen beim Personaleinsatz.** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers genießt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

§ 13

Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten

- § 13.1 **Vertretung des Auftraggebers, weisungsbefugte Stelle.** Für den Auftraggeber weisungsbefugt und vertretungsberechtigt gegenüber dem Auftragnehmer sind nur
- 13.1.1. der der Geschäftsführer der ZMD Rastorf GmbH als gesetzlicher Vertreter des Auftraggebers,
 - 13.1.2. Mitarbeiter und Beauftragte der ZMD Rastorf GmbH, die von der unter § 13.1.1 genannten Person dem Auftragnehmer schriftlich als weisungsbefugt benannt sind.

- § 13.2 **Zusammenarbeit.** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Zielsetzung zu realisieren. Hinsichtlich der Einbindung anderer fachlich Beteiligter gilt § 7. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Zeit- und Ablaufplans vereinbarten Termine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- § 13.3 **Informations- und Beratungspflicht.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- § 13.4 **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine daraus resultierende Behinderung bei der Erbringung seiner Leistungen unverzüglich schriftlich und begründet anzuzeigen.
- § 13.5 **Meinungsverschiedenheiten.** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten oder ausführenden Unternehmen auftreten, hat der Auftragnehmer die Gelegenheit unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen.
- § 13.6 **Hinweispflicht auf Ansprüche.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche insbesondere auf Nachbesserung oder Schadensersatz gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte, aber auch gegen ihn selbst ergeben können; dies beinhaltet jedoch keine Rechtsberatungsleistungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in den beiden erstgenannten Fällen bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, im letztgenannten Fall beschränkt sich die Unterstützung auf die allgemeinen prozessualen Pflichten. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt durch den Auftraggeber. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen den Auftraggeber ergeben können.
- § 13.7 **Leistungsverweigerungsrechte.** Leistungsverweigerungsrechte wegen Meinungsverschiedenheiten oder streitiger Gegenforderungen darf der Auftragnehmer nicht ausüben, soweit dadurch der Projektfortschritt unverhältnismäßig behindert oder der Auftraggeber Ansprüchen Dritter, insbesondere anderer fachlich Beteiligter oder ausführender Unternehmen, ausgesetzt wird.
- § 13.8 **Auskunftspflicht zu den Leistungen.** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis die Verfahren zur Rechnungsprüfung für die Baumaßnahme abgeschlossen sind.

§ 14

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- § 14.1 **Interessenwahrung.** Der Auftragnehmer ist – insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen seiner Verpflichtungen im Rahmen der Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) – berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Soweit Anordnungen zu treffen sind, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den Auftraggeber vorab unverzüglich zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen, unberührt davon bleibt seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baustellenbetriebs. Werden von den ausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag unter eigenmächtige Abweichung vom Bauvertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- § 14.2 **Finanzielle Verpflichtungen.** Über die Regelungen des vorstehenden Absatzes hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Aufträge auf Nachtragsangebote ausführender Unternehmen erteilt der Auftraggeber, auch die Anordnung von Stundenlohnarbeiten ist ihm vorbehalten. Der Auftragnehmer hat dem Anschein einer entsprechenden Bevollmächtigung stets ausreichend und nachweisbar entgegenzuwirken.
- § 14.3 **Geänderte und zusätzliche Bauleistungen.** Über notwendige zusätzliche Bauleistungen und beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ausführender Unternehmen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Sollen geänderte Bauleistungen angeordnet werden oder werden zusätzliche Bauleistungen erforderlich, hat der Auftragnehmer von den ausführenden Unternehmen rechtzeitig – vor der Ausführung der Leistungen – Nachtragsangebote mit Mengenansätzen und Nachtragspreisen und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bauverträgen, insbesondere der VOB/B zu prüfen. Auswirkungen auf die Gesamtkosten sind darzustellen. Werden von den ausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch hierdurch entstehende Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) zu unterbreiten.

§ 15

Herausgabeansprüche des Auftraggebers

- § 15.1 **Gefertigte Unterlagen.** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind – in Papierform und als Datenträger – an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- § 15.2 **Überlassene Unterlagen.** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

- § 15.3 **Überlassene Daten.** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

§ 16 Urheberrecht

- § 16.1 **Grundsatz.** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Pläne und andere Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, werden dem Auftraggeber Rechte auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeräumt. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- § 16.2 **Fachliche Weisungen.** Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- § 16.3 **Nutzungsrecht.** Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- § 16.4 **Änderungsrecht.** Der Auftraggeber darf urheberrechtlich geschützte Unterlagen sowie das ggf. entsprechend geschützte ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für eine von ihm gewünschte Nutzung des Werks erforderlich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergeben muss, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurückzutreten hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist. Müssen am ausgeführten Werk Mängel, insbesondere solche, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Bauwerks beeinträchtigen, beseitigt werden, die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. S. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Gebrauchsinteresse des Auftraggebers maßgeblich sein Interesse an einer mangelfreien Werkausführung zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den Urheber vor Ausführung hören, soweit dies möglich ist.
- § 16.5 **Veröffentlichungsrecht.** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit berechnete Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden können; der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

- § 16.6 **Übertragbarkeit.** Der Auftraggeber kann seine Rechte und Befugnisse aus den vorstehenden Absätzen ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen, insbesondere im Falle einer Veräußerung. Im Übrigen richtet sich die Übertragung von Nutzungsrechten nach § 34 Urheberrechtsgesetz.
- § 16.7 **Nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen.** Soweit die Voraussetzungen von § 16.1 (Urheberrechtsschutz) nicht vorliegen, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 17

Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- § 17.1 **Vertraulichkeit.** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Weitergabe von Informationen nach anderen Vereinbarungen dieses Vertrags zugelassen, insbesondere zur Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungspflichten des Auftragnehmers erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe oder bei Einwilligung des Auftraggebers zur Weitergabe, im Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Bezug auf einen Rechtsstreit zwischen den Vertragsparteien sowie in dem Fall, dass die Informationen dem Auftragnehmer schon vor der Übermittlung durch den Auftraggeber ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt geworden waren.
- § 17.2 **Auskünfte.** Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an der Maßnahme nicht fachlich oder als ausführendes Unternehmen Beteiligten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers geben. Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 18

Leistungsverzögerungen

- § 18.1 **Anhalten zur Leistungserbringung.** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu

benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.

- § 18.2 **Beschleunigungsmaßnahmen.** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen. Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen. Vor der Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit. Soweit die Beschleunigungsmaßnahmen einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden mehr als unwesentlichen zusätzlichen Arbeit- und Zeitaufwand erfordern, kann eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe von § 11.11 beansprucht werden.
- § 18.3 **Behinderungen.** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistungen durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm diese nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung hindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte erkennen müssen.

§ 19

Abnahme der Vertragsleistungen

- § 19.1 **Grundsatz.** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsphase ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.
- § 19.2 **Teilabnahme nach Fertigstellung.** Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Leistungsphase Objektbetreuung (§ 6.9), findet nach Vollendung der Leistungsphase Objektüberwachung/Bauoberleitung (§ 6.8) eine Teilabnahme statt. Der Anspruch auf diese Teilabnahme entsteht mit der letzten zur Fertigstellung des Bauvorhabens erforderlichen Abnahme im Verhältnis zu den bauausführenden Unternehmen, sofern hierbei keine zu beseitigenden Mängel festgestellt werden. Wurden bei dieser Abnahme Mängel festgestellt, so entsteht der Anspruch auf die genannte Teilabnahme mit Abnahme der Mängelbeseitigung. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- § 19.3 **Förmlichkeit.** Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Im Zweifel gilt jede Aufnahme eines Mangels – auch eines zwischen den Parteien streitigen –, als Vorbehalt der Mängelrechte.
- § 19.4 **Anerkenntnis.** Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

- § 19.5 **Fiktive Abnahme.** Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB (in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung) dadurch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, ist nur wirksam, wenn der Auftragnehmer die Frist schriftlich und unter Belehrung über die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme gesetzt hat. Zudem muss die Frist mindestens fünfzehn Arbeitstage betragen.
- § 19.6 **Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme.** Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, so hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Hierfür und für die Folgen gilt § 650g Abs. 1-3 BGB.

§ 20

Abrechnung und Zahlungen

- § 20.1 **Schlussrechnung.** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß dem Vertrag zu Leistungsphasen und Vergütungsregelungen in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind Berechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat.
- § 20.2 **Teilschlussrechnung.** Hat eine Teilabnahme stattgefunden, kann der Auftragnehmer eine Teilschlussrechnung stellen und der Auftraggeber dies verlangen.
- § 20.3 **Frist, Ersatzschlussrechnung.** Die Schlussrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen und diesem übermitteln. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.
- § 20.4 **Ausschluss von Nachforderungen.** Nachforderungen nach erteilter Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.
- § 20.5 **Abschlagsrechnungen.** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen (ggf. einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten) einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermög-

lichen. Soweit die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind, kann der Auftraggeber die Bezahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Als Sicherheit für die weitere Leistungserbringung und wegen etwaiger Mängelansprüche behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung jeweils 5 % (brutto, also einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) bis zu einer Höhe von 5 % des tatsächlichen Gesamthonorars bis zur Abrechnung der Schlussrechnung (bzw. im Falle der Teilabnahme: Teilschlussrechnung) ein; der Auftragnehmer kann zur Abwendung oder Ablösung dieses Sicherheitseinbehalts eine unbefristete, selbstschuldnerische und unter Verzicht auf die Hinterlegung und die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (Letzteres mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen) erklärte Bankbürgschaft in gleicher Höhe stellen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung der Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung zurückgegeben würde.

- § 20.6 **Zahlungsplan.** Auf Wunsch einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen zu vereinbaren; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen, welche die bis zum Termin erbrachten vertragsgemäßen Leistungen in Anwendung des vorstehenden Absatzes nachweist. Die Vereinbarung eines Zahlungsplans begründet keinen Anspruch auf Zahlungen unabhängig vom Leistungsstand. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.
- § 20.7 **Fälligkeit von Abschlagszahlungen.** Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.
- § 20.8 **Rechnungslauf.** Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht im Einzelfall anders angewiesen – bei dem Auftraggeber als der vertragschließenden und projektdurchführenden Stelle einzureichen. Der sich nach der Prüfung ergebende Zahlbetrag wird vom Auftraggeber bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) beglichen.
- § 20.9 **Rechnungsprüfung.** Wird vom Auftraggeber – auch nach Annahme der Schlusszahlung oder Teilschlusszahlung durch den Auftragnehmer – festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- § 20.10 **Überzahlung.** Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- § 20.11 **Vorzeitige einvernehmliche Vertragsbeendigung.** Im Falle einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen nicht. Für eine vorzeitige Kündigung gelten die nachfolgenden § 21 und § 22.

§ 21 Kündigung durch den Auftraggeber

- § 21.1 **Freies Kündigungsrecht.** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 648 BGB). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- § 21.2 **Kündigung bei TTG-Verstoß.** Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG SH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaft Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Vorlage von Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften (§ 12.7) berechtigt.
- § 21.3 **Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz.** Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein solches Ereignis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- § 21.4 **Teilkündigung.** Die Kündigung des Vertrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für einzelne Leistungsphasen.
- § 21.5 **Vergütung bei nicht zu vertretender Kündigung.** Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 S. 2 und 3 BGB).
- § 21.6 **Zu vertretende Kündigung.** Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung, die dem bis zur Kündigung erbrachten Teil des vereinbarten Werks entspricht. Hat der Auftragnehmer den Grund zu vertreten, so gilt weiterhin: Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zulasten des Auftragnehmers; hat der Auftraggeber aus Gründen, die zur Kündigung des Vertrags geführt haben, an der Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung kein berechtigtes Interesse mehr, kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Kündigung insbesondere zu vertreten, wenn er
- 21.6.1. die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - 21.6.2. erkannt hat, dass die Einhaltung der Ziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - 21.6.3. seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
 - 21.6.4. mit seiner Leistungserbringung in Schuldnerverzug gerät,
 - 21.6.5. bei beauftragter Bauoberleitung seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle und jederzeitigen Erreichbarkeit in gravierender oder anhaltender Weise nicht nachkommt,

21.6.6. sonst in schwerwiegender Weise gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist bzw. Abmahnung fruchtlos geblieben ist; eine Nachfristsetzung oder Abmahnung ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

§ 21.7 **Weitere Kündigungsfolgen.** Nach Kündigung des Vertrags oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

§ 21.8 **Weitergeltende Regelungen.** Unberührt von einer Kündigung bleiben die Rechte und Ansprüche aus § 15, § 16, § 17, § 23.

§ 22

Kündigung durch den Auftragnehmer

§ 22.1 **Verspätete Beauftragung einer Auftragsstufe.** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für eine weitere Stufe später als nach Ablauf von drei Monaten nach Erfüllung der bislang beauftragten Leistungen und einem schriftlichen Hinweis des Auftragnehmers auf diese Frist beauftragt. Aus einer solchen Kündigung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche im Hinblick auf die nicht beauftragten Leistungen; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 22.2 **Kündigung aus wichtigem Grund.** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 648a BGB und nur schriftlich kündigen, insbesondere, wenn der Auftraggeber

22.2.1. eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außer Stande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff., § 642 f. BGB),

22.2.2. in Schuldnerverzug gerät, insbesondere mit fälligen Zahlungen

und die jeweils dazu vom Auftragnehmer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos geblieben ist.

§ 22.3 **Kündigungsfolgen.** Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Im Falle des Annahmeverzugs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers und der Höhe der vereinbarten Vergütung sowie nach dem, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 22.4 **Weitergeltende Regelungen.** § 21.8 gilt entsprechend.

§ 23

Haftung und Verjährung

- § 23.1 **Haftung.** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- § 23.2 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche.** Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Sofern eine Teilabnahme erfolgt, ist für den Beginn der Verjährung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Zeitpunkt der Teilabnahme maßgeblich.
- § 23.3 **Versicherungsschutz.** Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der nachfolgenden Summen Verfügung steht, und zwar mindestens zweimal pro Jahr:
- 23.3.1. Für Personenschäden: 5.000.000 €
 - 23.3.2. Für Sachschäden: 5.000.000 €
 - 23.3.3. Für sonstige Schäden (Vermögensschäden): 500.000 €
- § 23.4 **Nachweis als Zahlungsvoraussetzung.** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- § 23.5 **Wiederherstellung des Versicherungsschutzes.** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglich schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 24

Arbeitsgemeinschaft

- § 24.1 **Vertretung.** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Rubrum des Vertrags dafür genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich im Innenverhältnis aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- § 24.2 **Haftung.** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- § 24.3 **Zahlungen.** Die Zahlungen werden mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 25 Schlussbestimmungen

- § 25.1 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- § 25.2 **Vertragssprache.** Für die Auslegung und den Vollzug des Vertrags ist ausschließlich die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt in deutscher Sprache.
- § 25.3 **Schriftformklausel.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht nur aus Beweisgründen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- § 25.4 **Nach Zahl, Maß oder Zeitdauer unwirksame Bestimmungen.** Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- § 25.5 **Salvatorische Klausel.** Sollten im Übrigen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall gilt die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages, falls Regelungen fehlen oder unvollständig sein sollten, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind oder sich für seine Erfüllung nach den in Satz 2 genannten Maßstäben als notwendig erweisen.
- § 25.6 **Gerichtsstandsvereinbarung.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rastorf.
- § 25.7 **Anwendbares Recht.** Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht; soweit dieses Recht auf ausländisches Recht verweist, ist die Verweisung für den Vertrag unwirksam.

Rastorf, den _____

_____, den _____

Der Auftraggeber
ZMD Rastorf GmbH

Der Auftragnehmer
[Bezeichnung des Auftragnehmers]

Henning Becker

[Name]

[Name]